

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafel vom 01.1985 bis zum 07.02.1985 erfolgt.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 28.05.1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs.2 BBAuG ist am 19.02.1985 durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.05.1985 von der Gemeindevertretung in der Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.05.1985 gebilligt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.01.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.09.1985 mit Hinweis auf die Kreis-Entscheidungsprotokolle mit Hinweis-

Die Gemeindevertretung hat am 26.03.1985 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

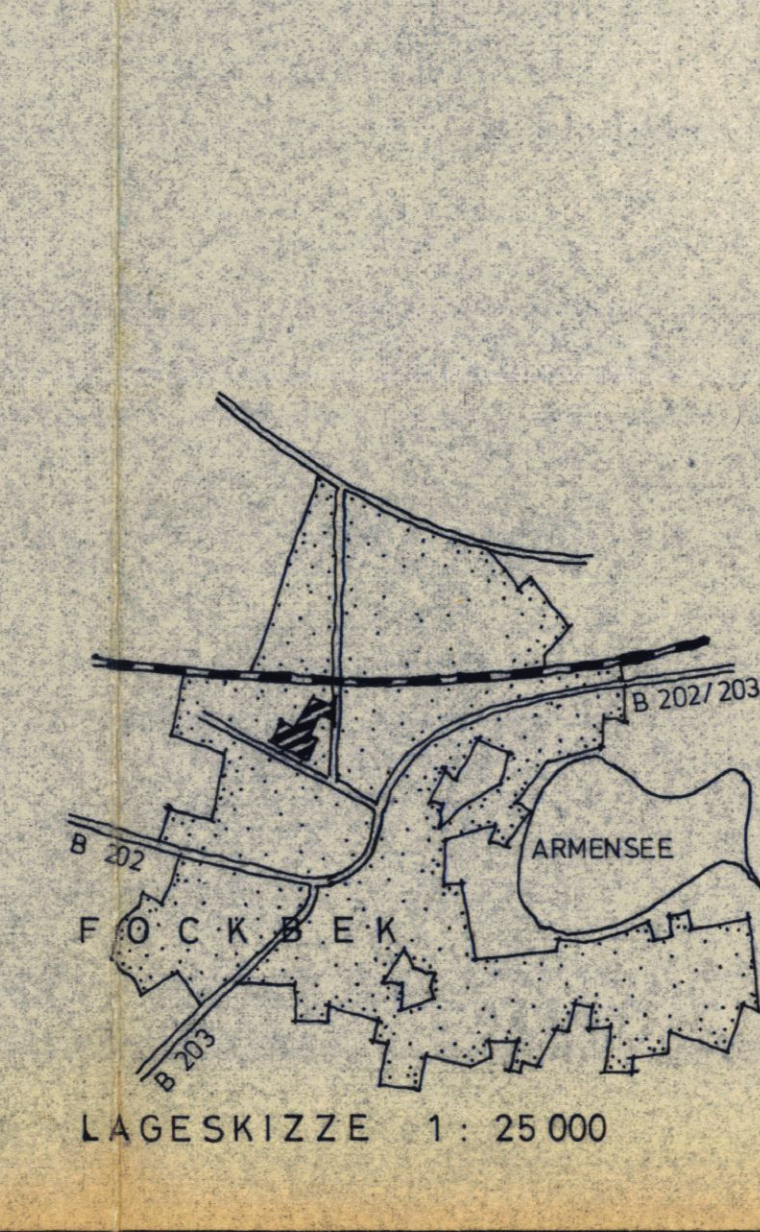
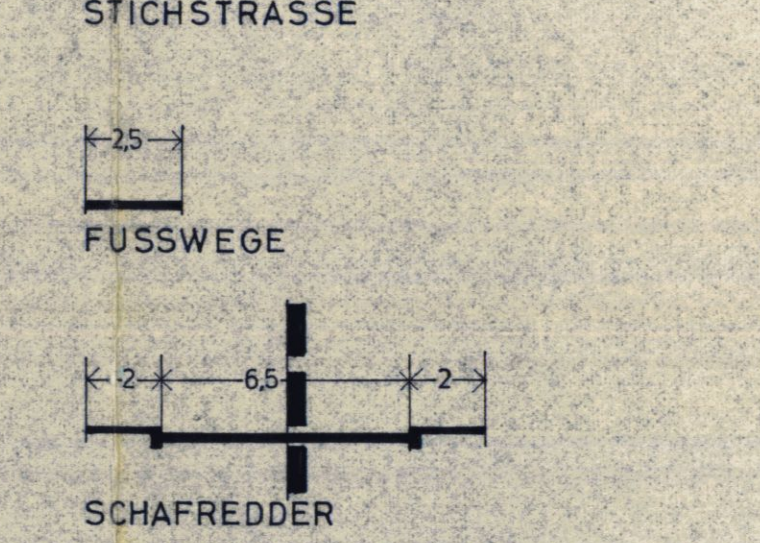
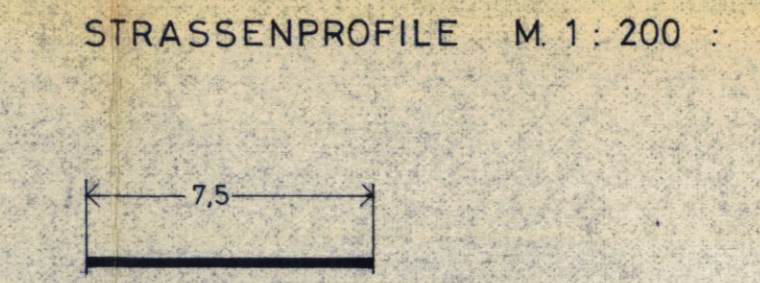
Die Hinweise sind beachtet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19.03.1985 bis zum 02.07.1985 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.04.1985 bis zum 02.05.1985 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19.03.1985 bis zum 02.07.1985 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Der katastermäßige Bestand vom 2. März 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der zu erhaltenden Bäume wurde geprüft.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 24.04.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs.4 BBAuG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Enteignungsansprüchen (§ 44 c BBAuG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 03.07.1986 rechtskräftig geworden.



Zeichenerklärung:

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	<u>Festsetzungen</u> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BBAuG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5) BauNVO
	WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
	O Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	G Geschlossene Bauweise	
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 16 BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	GRZ Grundflächenzahl	§ 82 (1) LBO
	GFZ Geschoßflächenzahl	
	D Dachneigung in Grad	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9(1)11. BBAuG
	Straßenverkehrsflächen	
	Verkehrsberuhigte Wohnstraße	§ 9(1)15. BBAuG
	Straßenbegrenzungslinie	
	Öffentliche Parkflächen	§ 9(1)10. BBAuG
	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz -	
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9(1)25. b BBAuG
	Bäume zu erhalten	
<u>Darstellungen ohne Normcharakter</u>		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
	Unterteilung von Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn und Gehwege	
	Fußweg	
	← 30 → Maßzahl in Meter	
	↖ 13 ↘ Sichtwinkel mit Abmessung in Meter	
	13/19 Flurstücksbezeichnungen	

TEXT (TEIL B)

Sockelhöhe der baulichen Anlagen, maximal über Oberkante der erschließenden Straße:
Bei einem VollgeschöÙ: 60 cm,
bei zwei Vollgeschossen: 20 cm.

Außenwände im ErdgeschöÙ: Verblendmauerwerk
Dachformen: Sattel-, Waln- oder Kröppelwalmdächer.
Dachdeckung: Dachpfannen oder -platten schwarzgrau oder braun bis rot.

Im Bereich der geschlossenen Bauweise sind je Gebäude- und Grundstückseinheit Dachflächenteile an beiden Traufseiten bis zur Traufhöhe maximal 3,00 m über Oberkante der erschließenden Straße herabzuführen.

In beiden Bereichen der geschlossenen Bauweise sind alle baulichen Anlagen in der Höhe, der Form, der Dachneigung und des Außenmaterials gleichartig auszuführen.

Im Bereich der geschlossenen Bauweise sind Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm über Fahrbahn-Oberkante nicht überschreiten. Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.85 (BGBl. S. 1777) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Mai 1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet "Göhren" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen:

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 FÜR DAS GEBIET GÖHREN

1. AUSFERTIGUNG